



KOLLOQUIUM ALLGEMEINE ÖKOLOGIE
Herbstsemester 2007

**NUTZUNGS-, SCHUTZ- UND
KONFLIKTREGELUNGEN DES
MOORLANDSCHAFTSSCHUTZES**

Beschreibung und Analyse der Wirksamkeit anhand
des Beispiels der UNESCO Biosphäre Entlebuch

Ein Zwischenbericht

David Raemy
Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ)
Universität Bern

Gliederung der Präsentation

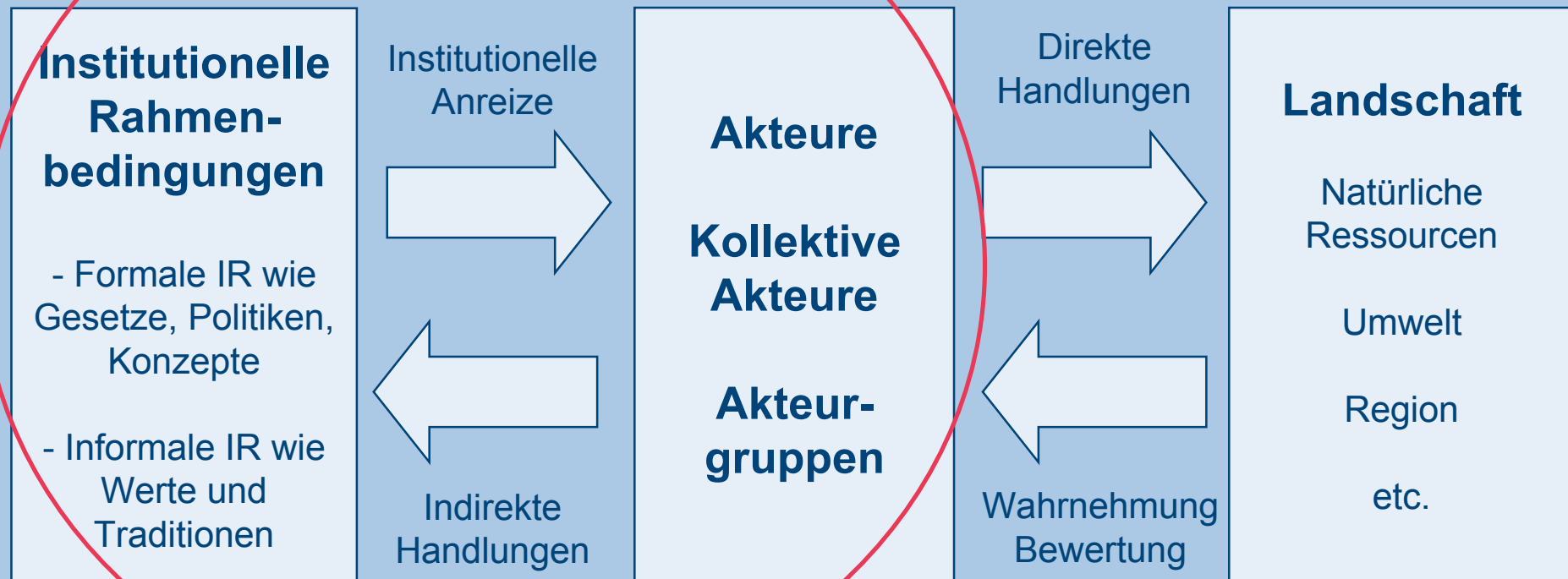
1. Fragestellung der Arbeit
2. Das Rahmenmodell der Untersuchung
3. Vorgehen und Methoden
4. Die „Rothenthurm-Initiative“
5. Die Ziele des Moorlandschaftsschutzes
6. Die Festlegung der Regelungen
7. Die Umsetzung der Regelungen
8. Der Vollzug der Regelungen
9. Erste Ergebnisse

1. Fragestellungen der Arbeit

- > Welches sind die Ziele des Moorlandschaftsschutzes in der Schweiz?
- > Welche Nutzungs-, Schutz- und Konfliktregelungen des Moorlandschaftsschutzes existieren in der UNESCO Biosphäre Entlebuch?
- > Welche Wirkungen entfalten die Nutzungs-, Schutz- und Konfliktregelungen des Moorlandschaftsschutzes in der UNESCO Biosphäre Entlebuch?
- > Wie wirksam sind die Nutzungs-, Schutz- und Konfliktregelungen in der UNESCO Biosphäre Entlebuch in Bezug auf die Zielsetzungen des Moorlandschaftsschutzes?
- > Wie können die Nutzungs-, Schutz- und Konfliktregelungen vor dem Hintergrund der Ziele des Moorlandschaftsschutzes optimiert werden?

2. Das Rahmenmodell der Untersuchung

Akteurzentriertes Modell der Wechselwirkungen zwischen den institutionellen Rahmenbedingungen und der Landschaft



Teil II Nutzungs-, Schutz- und Konfliktregelungen des Moorlandschaftsschutzes

3. Vorgehen und Methoden

- > Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen
 - Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Politiken und Konzepte
 - Dokumentation der Festlegungs-, Umsetzungs- und Vollzugsmechanismen
 - Darstellung der grundeigentümergebundenen Regelungen anhand der Untersuchungsgebiete Mettelimoos und Salwideli

- > Erfassung der Sichtweise beteiligter und betroffener Akteure
 - Erhebung der Nutzungs- und Schutzinteressen von Behörden, ideellen Organisationen, Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie der UNESCO Biosphäre Entlebuch
 - Auswertung der relevanten Studien aus Wissenschaft und Praxis zu Schutz- und Nutzungskonflikten in Moorlandschaften

- > Synthese

4. Die Rothenthurm-Initiative

- > Chronologie des Moorlandschaftsschutzes
 - 25.08.1978: Bewilligung der Landerwerbskredite für einen Waffenplatz Rothenthurm durch die eidgenössischen Räte
 - 28.09.1983: Zustimmung zum Oberkredit für die Bauten des Waffenplatzes durch die eidgenössischen Räte
 - 03.11.1983: „Volksinitiative zum Schutz der Moore“ wird mit 160'293 Unterschriften für gültig erklärt.
 - 11.09.1985: Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat
 - 19.06.1987: Zustimmung des Parlaments zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Initiative
 - 06.12.1987: Annahme der Initiative und des indirekten Gegenvorschlages von Volk und Ständen

4. Die „Rothenthurm-Initiative“

> Der „Rothenthurm-Artikel“ in der Bundesverfassung

- Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen. (Art. 24sexies Abs. 5 BV alt)
- Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juli 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. (Art. 24sexies Abs. 5 BV alt)

5. Die Ziele des Moorlandschaftsschutzes

> Allgemeines Schutzziel

- Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen (Art. 23c Abs. 1 NHG)

> Konkrete Schutzziele (Art. 4 MLV)

- Schutz der Landschaft vor Veränderungen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaften beeinträchtigen.
- Erhaltung der für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster
- Besondere Rücksichtnahme auf die geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie auf die in den Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten
- Unterstützung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

Konkretisierung am Beispiel des Entlebuch

5. Die Ziele des Moorlandschaftsschutzes

- > Ziele betreffend die moor- und moorlandschaftstypische Nutzung von Moorlandschaften am Beispiel des Entlebachs (Auswahl aus dem Regionalen Richtplan Moorlandschaften 1997):
 - Extensive Nutzung von Trockenstandorten, Futterwiesen und Streuwiesen in jener Weise, die bis in die 1980er Jahre üblich war.
 - Beibehaltung der Struktur der Bewirtschaftung mit Wiesen in Hofnähe, etwas entfernteren Streuwiesen und Moorweiden an Hängen und in Waldlichtungen.
 - Aufrechterhaltung und Unterstützung der herkömmlichen Nutzung und des Unterhalts der Heu- und Streuhütten.
 - Erhaltung der Struktur der Streusiedlung. Freihaltung von bisher noch unbebauten Räumen auch von landwirtschaftlichen Bauten.
 - Förderung der Holznutzung und allenfalls –verarbeitung zur Einkommenssicherung und zur landschaftsgerechten Pflege des Waldes.

6. Die Festlegung der Regelungen

Übereinstimmung der Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Schutzziele (Art. 5 Abs. 2a MLV)

Bezeichnung der Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden (Art. 5 Abs. 2b MLV)

Durchführung von angemessenen Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen, beispielsweise im Sinne des ökologischen Ausgleichs, wenn eine Wiederherstellung nach Art. 24e NHG nicht möglich oder unverhältnismässig ist (Art. 5 Abs. 2f MLV)

Mit den Schutzziele stehen in Einklang:

- Gestaltung und Nutzung von Moorlandschaften (Art. 5 Abs. 2c MLV)
- Bauten und Anlagen (Art. 5 Abs. 2d MLV)
- Touristische Nutzung und Nutzung zur Erholung (Art. 5 Abs. 2e MLV)

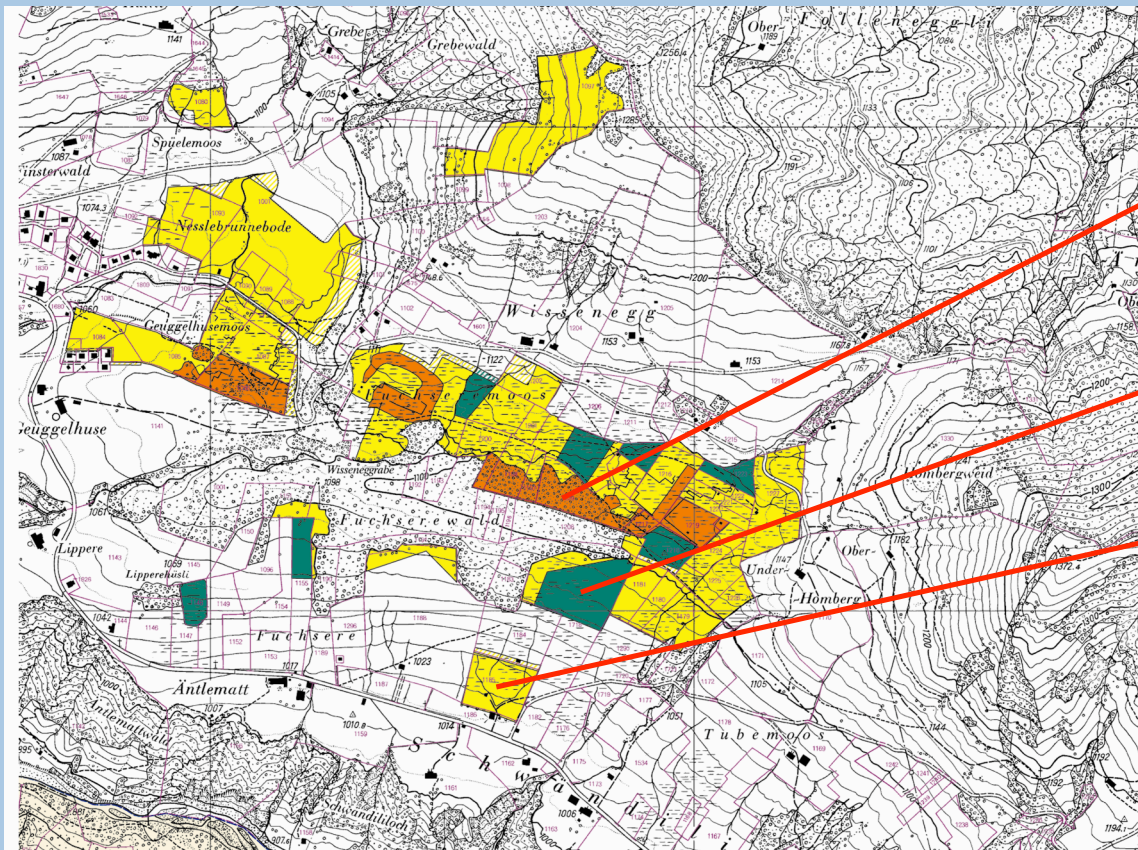
7. Die Umsetzung der Regelungen

Zonen, Gebiete, Areale, Flächen	Instrumente zur Umsetzung	Regelungen
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft	Kommunaler Zonenplan	Art. 35 Bau- und Zonenreglement Gemeinde Flühli
Übrigens Gebiet c		Siehe Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Seltene Waldgesellschaften sowie Moor- und Auenwälder	Waldentwicklungsplan WEP Region Entlebuch	Siehe Kommunaler Zonenplan oder Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Biotope ohne Bewirtschaftung	Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore (KMSV)	§6 Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Biotope mit Mahd		§7 und §11 Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Biotope mit Weide		§8 und §12 Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Biotope mit leichter Düngung		§9 und §13 Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Biotope mit naturgemässer Waldbewirtschaftung		§10 und §14 Kantonale Verordnung zum Schutz der Moore
Ökologische Ausgleichsflächen	Direktzahlungsverordnung (DZV)	Art. 40 DZV

8. Der Vollzug der Regelungen

Biotopschutz

Vollzug durch den Kanton mit Hilfe von Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern



Zone mit naturgemässer
Waldbewirtschaftung
(orange)

Zone Mahd (grün)

Zone mit leichter Düngung
(gelb)

Copyright:
GIS-Koordinationsstelle
des Kantons Luzern

8. Der Vollzug der Regelungen

- > Landschaftsschutz
 - Vollzug durch die Gemeinden

- > Probleme beim Vollzug
 - Die Gemeindebehörden verfügen nicht über die nötigen fachlichen und finanziellen Kompetenzen für einen wirkungsvollen Landschaftsschutz
 - Über den Biotopschutz hinausgehende Massnahmen (z.B. Pufferzonen) scheitern am Widerstand der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und an der Intensität der Bewirtschaftung
 - Die Gemeinden beschränken sich auf die Schutzplanung (u.a. Verbote und Gebote) und vernachlässigen die Entwicklungsplanung (z.B. ökologische, kulturelle, soziale, ökonomische Inwertsetzung der Moorlandschaften)

- > Herausforderung, u.a.
 - Verlagerung des Vollzugs von der kommunalen auf die regionale Ebene (UNESCO Biosphäre Entlebuch)

9. Erste Ergebnisse

- > Die Regelungen des Moorlandschaftsschutzes sind insbesondere wirkungsvoll in Bezug auf die Erhaltung der charakteristischen Elemente und Strukturen von Moorlandschaften sowie in Bezug auf den Schutz der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, da sie überwiegend auf Geboten und Verboten beruhen.
- > Aufgrund der fehlenden Entwicklungsplanung sind Moorlandschaften nicht wirkungsvoll vor Veränderungen geschützt, die deren Schönheit und nationale Bedeutung beeinträchtigen.
- > Das gleiche gilt für die moor- und moorlandschaftstypischen Nutzungen, die ohne eine entsprechende Entwicklungsplanung nicht wirkungsvoll unterstützt werden können.

A scenic landscape featuring a winding asphalt road on the right side, bordered by a wire fence with wooden posts. The road curves through a lush green valley. In the middle ground, there are several small, simple wooden buildings or huts scattered across the grassy slope. The background is dominated by a dense forest of tall evergreen trees, with rolling hills and mountains visible in the distance under a bright blue sky with scattered white clouds.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!